

Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.03.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), der §§ 2, 5, 8a 22 bis 26, 43, 72a, 86 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 1- 24 und §§ 46 - 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 13.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Kreisstadt Bergheim

Die Kreisstadt Bergheim fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. § 22 Abs. 2-4 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII, § 6 Abs. 3 KiBiz),
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Überprüfung und Feststellung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII und § 22 KiBiz),
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII),
- die Sicherstellung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII),
- die Förderung der Qualitätsentwicklung (§ 6 Abs. 1 KiBiz),
- den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

§ 2 Anspruchsvoraussetzung zur Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die Erbringung der finanziellen Förderung durch die Kreisstadt Bergheim erfolgt gem. § 86 SGB VIII, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (3) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll im Sinne des Kindeswohls die tägliche Betreuungszeit eines Kindes neun Stunden und wöchentlich 45 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, wird im Einzelfall durch das Jugendamt geprüft, ob eine Förderung über 45 Stunden hinaus erfolgen kann.

- (4) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle. Die Eingewöhnung startet mit dem ersten Betreuungstag gemäß dem Bewilligungsbescheid der Kreisstadt Bergheim und wird individuell zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgesprochen.

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die Bedarfsanzeige richtet sich nach § 5 KiBiz.
- (2) Die Zuständigkeit für die Förderung richtet sich nach § 86 SGB VIII.
- (3) Die finanzielle Förderung für ein Kind in Kindertagespflege kann frühestens beginnen, wenn der schriftliche Antrag auf Förderung beim Jugendamt der Kreisstadt Bergheim vorliegt.
- (4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kreisstadt Bergheim, in dem der Bewilligungszeitraum und der Umfang der Betreuung enthalten sind.
- (5) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung des Betreuungsumfangs kann von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. eines Monats gestellt werden. Bei genehmigter Änderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Eine dauerhafte Abweichung – mindestens über vier Wochen – von mehr als 10 % vom bewilligten Betreuungsumfang - ist dem Jugendamt durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles kann eine Anpassung des Bewilligungsbescheides erfolgen.
- (6) Ein Wechsel der Kindertagespflegestelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Jugendamtes möglich und bedarf einer Neubeantragung und -bewilligung.
- (7) Die Verkürzung des Bewilligungszeitraumes ist auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Die Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist mit einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Verkürzungsantrages beim Jugendamt möglich. Bei Vorliegen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson kann der Bewilligungszeitraum abweichend auch mit einer kürzeren Frist vorzeitig beendet werden.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen entsprechend den Anforderungen des § 21 KiBiz erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

(2) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist das Jugendamt der Kreisstadt Bergheim zuständig, sofern die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB VIII).

(3) Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz. Die Pflegeerlaubnis ist an eine Person und an bestimmte Räumlichkeiten gebunden. Die Erlaubnis kann durch das Jugendamt mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit muss die Erlaubnis erneut schriftlich beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebene Handlungsempfehlung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ 2021 herangezogen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Bergheim bedarf.

Als Eignungsvoraussetzung gelten die in § 21 KiBiz beschriebenen Qualifikationsanforderungen sowie folgende weitere Voraussetzungen:

1. die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Die Erste-Hilfe-Schulung ist alle zwei Jahre zu wiederholen, der Nachweis über die Teilnahme ist dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen,
2. der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit der Kreisstadt Bergheim gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII und die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Umsetzung des § 8a SGB VIII“. Ein Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz – Umsetzung des § 8a SGB VIII“ ist alle drei Jahre unaufgefordert vorzulegen. Die Inhalte der Fortbildung sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen,
3. die Erstellung und Vorlage einer pädagogischen Konzeption gem. § 17 KiBiz,
4. die Vorlage einer gültigen Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35,43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Alle 2 Jahre ist erneut eine gültige Bescheinigung vorzulegen.
5. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 Abs. 5, 30a BZRG für die Bewerberin/den Bewerber sowie bei Betreuung im eigenen Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr, ab Beginn der Tätigkeit in einem 5-Jahre Rhythmus.

6. eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson. Bei Betreuung im eigenen Haushalt ist ebenfalls eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren vorzulegen. Der entsprechende Vordruck wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt.
7. Die Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz/der Immunität gem. § 20 Abs. 9 IfSG („Masernschutzgesetz“),
8. die Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr).

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 KiBiz und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis durch das Jugendamt Bergheim sowie erstmaliger Vermittlung eines Bergheimer Kindes erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr der QHB-Qualifikation auf schriftlichen Antrag in Höhe von maximal 2.000 €.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 3.3 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen“ DGUV Information 202-005, Juli 2021, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Kreisstadt Bergheim bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten, im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson a) oder in anderen geeigneten Räumen b) stattfinden.

a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume bzw. Außenanlagen sind kindgerecht einzurichten und müssen genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhephasen bieten. Sie müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen aufgenommen werden können.

Es sind folgende Voraussetzungen bei den Räumen zu erfüllen:

1. Separater Schlaf- bzw. Ruhebereich mit je einer eigenen Schlafstätte pro Schlafkind
2. Küche/Teeküche
3. Kindgerechter Sanitärbereich
4. Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
5. Kellerräume sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bauamtes zu nutzen
6. Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar

Die Pflegeerlaubnis ist an die geprüften Räumlichkeiten gebunden. Bei Umzug oder Anmietung neuer Räumlichkeiten ist eine neue Pflegeerlaubnis zu beantragen.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Kriterien ist die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege nachzuweisen. Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsicht zu beantragen und dem Jugendamt vorzulegen.

Für a) und b) besteht in allen Räumen, die durch die Kindertagespflege genutzt werden, ein striktes Rauchverbot gem. §12 Abs. 4 KiBiz.

§ 6 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 4 dieser Satzung erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, der Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung vorzulegenden Nachweise.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt eine Überprüfung ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nach § 4 dieser Satzung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Kindertagespflege kann gem. § 22 SGB VIII auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet.

Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings muss diese Person für die Tätigkeit geeignet sein. Die Geeignetheit ergibt sich aus § 43 SGB VIII und ist vom Jugendamt gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung festzustellen.

Die laufende Geldleistung für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch eine Kinderfrau/einen Kindermann wird um den Anteil der Sachkosten gekürzt.

§ 9 Großtagespflege

- (1) Bei Zusammenschlüssen von bis zu maximal 3 Kindertagespflegepersonen zu einem Verbund (Großtagespflege) ist die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder gem. § 22 Abs. 3 KiBiz auf neun Kinder begrenzt. Abweichend davon können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Voraussetzung ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und die Räumlichkeiten geeignet sind (gem. § 5 dieser Satzung). Sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung für Kinder und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

- (2) Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Diese Zuordnung soll auch durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein. In der pädagogischen Praxis der Großtagespflege bedeutet das, dass der Charakter der familienähnlichen und personenbezogenen Betreuung der Kindertagespflege (Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität) erhalten bleibt.
- (3) Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die nicht auf andere Personen übertragen werden kann. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S.4 SGB VIII).
- (4) Die Räumlichkeiten müssen gem. § 5 dieser Satzung geeignet sein. Aufgrund der größeren Anzahl der betreuten Kinder sind die baurechtlichen Anforderungen teilweise deutlich erhöht. Die baurechtliche Zulässigkeit ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzuklären und nachzuweisen.
- (5) Kindertagespflege kann nach § 22 Abs. 6 S. 1 KiBiz NRW in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist und ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht. Eine vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

§ 10 Qualität in der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflegepersonen sind gem. § 17 KiBiz verpflichtet, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchzuführen. Diese ist dem Jugendamt gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen und regelmäßig zu überarbeiten. Die Grundlagen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. §§ 18 und 19 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung sind durch die Kindertagespflegeperson umzusetzen.
- (2) Die gesundheitliche Entwicklung der Kinder ist durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Verpflegung entsprechend § 12 KiBiz zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.
- (3) Kinder sollen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind gem. § 16 KiBiz bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.
- (4) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist gem. § 18 KiBiz eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Diese setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

§ 11 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisstadt Bergheim haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Kreisstadt Bergheim gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder. Sie wird ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides gewährt.

(2) Zusammensetzung

Die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII umfasst:

- a. den pauschalierten Betrag zur Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (siehe Abs. 3, S.1),
- b. den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (siehe Abs. 3, S.2),
- c. einen Betrag für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. §24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz,
- d. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Als angemessen gelten Beiträge, die sich aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege ergeben.
- e. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angesehen, soweit sie aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege resultieren.
- f. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen, soweit sie aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege resultieren.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a. beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,83 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b. beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,82 €.

Die Höhe der Förderleistung nach Absatz 2 Buchst. a und b wird ab dem 01.08.2023 jährlich gem. § 37 KiBiz angepasst.

(4) **Betreuung und Vergütung in Sonder- und Randzeiten**

Der Betrag nach Absatz 2 Buchstaben a und b in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung wie folgt modifiziert:

Betreuungszeiten in Sonderzeiten aufgrund nachgewiesener Notwendigkeit	Vergütung
Übernachtung 22:00 Uhr – 06:00 Uhr	35,00 € pauschal
Betreuungszeiten von 06:00 – 07:30 Uhr 18:00 – 22:00 Uhr	6,75 € inkl. Sachaufwand nach Absatz 3 pro Stunde
Samstag, Sonntag und gesetzlicher Feiertag 06:00 – 22:00 Uhr	6,75 € inkl. Sachaufwand nach Absatz 3 pro Stunde
Betreuungszeiten in Randzeiten aufgrund nachgewiesener Notwendigkeit	Vergütung
zusätzlich zu bereits bestehenden Betreuungsangeboten (z. B. Offene Ganztagsschule, Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten)	6,75 € inkl. Sachaufwand nach Absatz 3 pro Stunde
Innerhalb der Öffnungszeiten der vorrangigen Betreuungseinrichtung kann eine Förderung der Randzeiten nur in Ausnahmefällen (z.B. Schließtage, Betriebsausflug o. ä.) genehmigt werden	Sachaufwand und Förderleistung nach Absatz 3 pro Stunde
Aufwand bzw. Fahrzeit der Kindertagespflegeperson bei vereinbarter Abholung des Kindes an der vorrangigen Betreuungsstätte (z. B. Offene Ganztagsschule, Kindertageseinrichtung)	pauschal mit 15 Minuten der Vergütung für Randzeiten pro tatsächlichem Betreuungstag

Die Höhe der Vergütung in Sonder- und Randzeiten wird ab 01.08.2023 jährlich gem. § 37 KiBiz angepasst.

Bei Nutzung von Sonder- und Randzeiten ist eine Veränderung der Voraussetzungen wie z.B. Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme / der Ausbildung / der Schule dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) **Betreuung und Vergütung der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf**

Betreut eine Kindertagespflegeperson mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation Kinder mit nachgewiesenem erhöhtem Förderbedarf, wird die Förderleistung auf das 3,5-fache des Stundensatzes gem. Absatz 2 Buchstabe b bei Wegfall eines Betreuungsplatzes, erhöht. Der Betrag der Sachleistung wird gem. Absatz 2 Buchstabe a geleistet.

Voraussetzung für den Erhalt der erhöhten Förderleistung ist, dass die betreuende Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nachweisen kann oder mit einer solchen begonnen hat.

Bei einer Verkürzung des Bewilligungszeitraums nach § 3 Nr. 6 durch die Erziehungsberechtigten erfolgt, sofern die Betreuungsplätze in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden,

- a) ab Betreuungsende eine Weiterzahlung in Höhe der Förderung für ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf gemäß Satz 1 für die Dauer von vier Wochen und
- b) daran anschließend eine Weiterzahlung für einen Betreuungsplatz mit der laufenden Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für eine maximale Dauer von vier Wochen.

Bei vorzeitiger Belegung des Betreuungsplatzes wird die Förderung entsprechend angepasst.

(6) Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden durch die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge erhoben. Die Erhebung der Beiträge richtet sich nach der „Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gem. § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen.

(7) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegeperson zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchstabe a) - f) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) Die Kindertagespflegeperson erhält eine Fortzahlung von 15 Krankheitstagen im Kalenderjahr, bei einer Bereitstellung des Angebotes an fünf Tagen die Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung der Krankheitstage. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Berechnung des Anspruches durch Zwölftelung.
- b) Die Kindertagespflegeperson erhält im Rahmen der mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson eine Fortzahlung von bis zu 30 Urlaubstagen im Kalenderjahr, bei einer Bereitstellung des Angebotes an fünf Tagen die Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung der Urlaubstage. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Berechnung des Anspruches durch Zwölftelung. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit und werden nicht auf die Urlaubstage angerechnet.
- c) Die Kindertagespflegeperson erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 12 dieser Satzung die Fortzahlung für einen Konzeptionstag.

Darüberhinausgehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung erbracht wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchstabe a. und b. in Abzug gebracht.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, für jedes Kind einen monatlichen Anwesenheitsnachweis gem. Vordruck des Jugendamtes über die betreuungsfreien Zeiten zu führen und bis zum 15. des Folgemonats dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen. Der monatliche Anwesenheitsnachweis für jedes Kind ist von einem Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

(8) Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich pauschal gemäß dem Bewilligungsumfang der betreuten Kinder rückwirkend zum Monatsende an die Kindertagespflegeperson überwiesen und errechnen sich wie folgt:
Bewilligter Betreuungsumfang des Kindes pro Woche multipliziert mit 4,33333 Wochen pro Monat multipliziert mit der entsprechenden Förderleistung pro Stunde.

(9) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 12 Konzeptionstag

Kindertagespflegepersonen,

- die im Kalenderjahr eine Teilnahme an mindestens vier fachlichen Informations- und Austauschtreffen der Kreisstadt Bergheim für Kindertagespflegepersonen sowie
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr nachweisen (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) und
- die monatlich einzureichenden Belegungslisten gem. § 15 dieser Satzung vollständig und fristgerecht vorlegen, erhalten auf Antrag und nach schriftlicher Bewilligung eine Fortzahlung für einen Konzeptionstag im Folgejahr.

Die Bewilligung des Konzeptionstages muss vor der Inanspruchnahme vorliegen

§13 Vertretung in der Kindertagespflege

Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten der in Bergheim tätigen Kindertagespflegeperson hält die Kreisstadt Bergheim Vertretungsmöglichkeiten vor.

- (1) Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson kann ab deren 2. Krankheitstag von den Erziehungsberechtigten eine Betreuung im Vertretungsstützpunkt in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Einzelfall oder wenn die Kapazitäten des Vertretungsstützpunktes erschöpft sind, kann eine Vertretung im Rahmen der Freihaltepauschale erfolgen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson meldet ihren Ausfall unverzüglich der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes.

§ 14 Freihaltepauschale

- (1) Die Kreisstadt Bergheim gewährt Kindertagespflegepersonen auf schriftlichen Antrag eine „Freihaltepauschale“ für die Freihaltung von Vertretungsplätzen und die unterjährige Platzvergabe. Diese Freihaltepauschale wird einer Kindertagespflegeperson für maximal einen frei gehaltenen Platz gewährt und mit dem Betrag gem. § 11 Abs. 3 S. 1 (Sachaufwand) vergütet. Wird dieser Platz im Rahmen des Vertretungsmodells in Anspruch genommen, erfolgt eine zusätzliche Vergütung gem. §11 Abs. 3, S. 2 (Förderleistung).

- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Freihaltepauschale ist die Freihaltung eines Vertretungsplatzes für den durchgängigen Zeitraum von mindestens zwei Wochen für mind. 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit. Eine Inanspruchnahme der Freihaltepauschale durch die Kindertagespflegeperson in ihren betreuungsfreien Zeiten ist ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Freihaltepauschale. Sie wird nur im Rahmen der für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 15 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegeperson

Über die sich aus der Satzung bereits ergebenden Nachweis- und Mitteilungspflichten hinaus haben Kindertagespflegepersonen nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Die monatliche Vorlage der Belegungsliste für den Folgemonat bei der Fachberatung Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson
- Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis
- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder
- Eine Änderung der familiären Verhältnisse der Kindertagespflegeperson (z.B. Heirat, Geburt eines eigenen Kindes, Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen)
- Rechtzeitige Meldung eines Wohnungs- und/oder Wohnortwechsels der Kindertagespflegeperson
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sowie der Außenanlage
- Eine geplante Anschaffung eines Haustieres in den von den betreuten Kindern genutzten Räumen

(2) Erziehungsberechtigte

Über die sich aus der Satzung bereits ergebenden Nachweis- und Mitteilungspflichten hinaus obliegt den Erziehungsberechtigten – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen, wie z.B. Kündigung der Kindertagespflege, Reduzierung der Betreuung, unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- (3) Kommen die Kindertagespflegepersonen oder die Erziehungsberechtigten ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten aus dieser Satzung nicht nach, besteht die Möglichkeit der rückwirkenden Einstellung der Förderung der Kindertagespflege sowie die Rückforderung der laufenden Geldleistung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen des § 11 Abs. 7 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.06.2020 beschlossene und mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft getretene Satzung zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 01.03.2023

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister